



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2021
(OR. en)

10066/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0138 (COD)**

**TRANS 419
CODEC 946**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 310 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates in Bezug auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 310 final.

Anl.: COM(2021) 310 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2021
COM(2021) 310 final

2018/0138 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

Standpunkt des Rates in Bezug auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates in Bezug auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2018) 277 final – 2018/0138 (COD)):	17. Mai 2018
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses:	17. Oktober 2018
Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem Vorschlag:	7. Februar 2019
Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung:	13. Februar 2019
Einigung des Rates auf eine allgemeine Ausrichtung:	2. Dezember 2019
Trilogie:	3. Februar 2020 18. Mai 2020 8. Juni 2020
Bestätigung des ausgehandelten Kompromisses durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter:	17. Juni 2020
Abstimmung des TRAN-Ausschusses des Europäischen Parlaments und Billigung des ausgehandelten Kompromisses:	14. Juli 2020
Annahme des Standpunkts des Rates durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter (I/A-Punkt):	[9]. Juni 2021.
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung:	[14]. Juni 2021.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der Vorschlag der Kommission über die Straffung der Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes wurde im Mai 2018 als Teil des 3. Mobilitätspakets (Europa in Bewegung) vorgelegt. Der Vorschlag, der darauf abzielt, Verzögerungen bei der Durchführung von TEN-V-Infrastrukturvorhaben zu verringern, ist für die fristgerechte Vollendung des TEN-V-Kernnetzes bis 2030 von entscheidender Bedeutung. Des Weiteren soll der Vorschlag für größere Klarheit bei den von Vorhabenträgern zu befolgenden Verfahren sorgen, insbesondere was Genehmigungsverfahren, die Vergabe öffentlicher Aufträge und andere Verfahren betrifft.

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

Änderung des Rechtsakts von einer Verordnung zu einer Richtlinie

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung, der am 14. Juni 2021 angenommen wurde und das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament widerspiegelt, unterscheidet sich in vielen formalen Aspekten von dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag, da das Rechtsinstrument von einer Verordnung in eine Richtlinie geändert wurde. Trotz dieser erheblichen Änderungen am Kommissionsvorschlag im Anschluss an die Trilogie steht der Text der erzielten Einigung jedoch im Einklang mit den Zielen des ursprünglichen Kommissionsvorschlags, schnellere Genehmigungsverfahren und Erleichterungen für die Vorhabenträger zu erreichen.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission betreffen u. a. Folgendes:

Anwendungsbereich

Die Kommission hatte einen Anwendungsbereich vorgeschlagen, der sich auf alle Vorhaben von gemeinsamem Interesse im TEN-V-Kernnetz bezieht.

Der Anwendungsbereich umfasst nun: 1) vorermittelte grenzüberschreitende Verbindungen und fehlende Verbindungen der TEN-V-Kernnetzkorridore gemäß Teil III Abschnitt 1 der Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027¹; 2) Vorhaben für die Kernnetzkorridore, die 300 Mio. EUR übersteigen. Nicht eingeschlossen sind Vorhaben, die ausschließlich Telematikanwendungen, neue Technologien und Innovationen im Sinne der TEN-V-Verordnung² betreffen. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf alle Vorhaben des Kernnetzes oder sogar des Gesamtnetzes ausdehnen.

Die Kommission kann diese Abänderung akzeptieren, da sie sicherstellt, dass ein breites und bedeutendes Spektrum von Vorhaben abgedeckt wird, insbesondere größere und komplexe Infrastrukturvorhaben wie grenzüberschreitende Abschnitte.

Benannte Behörde

Die von der Kommission vorgeschlagene „einzige zuständige Genehmigungsbehörde“ wurde im Einklang mit dem Instrument einer Richtlinie und unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in eine „benannte Behörde“ umgewandelt. Die eindeutige Benennung einer Behörde für jedes Vorhaben, die während des gesamten Verfahrens als Kontaktstelle dient und die relevanten Informationen bereitstellt, erleichtert die Arbeit der Vorhabenträger. Die Kommission kann diese Abänderung akzeptieren.

Frist für das Genehmigungsverfahren

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission sah ein Verfahren vor, das in mehrere Phasen mit entsprechendem Zeitrahmen unterteilt war. Im Einklang mit dem Instrument einer Richtlinie wurde die Bestimmung dahingehend geändert, dass den Mitgliedstaaten eine größere Flexibilität für die Festlegung der Phasen eingeräumt wurde, wenngleich eine Gesamtlaufzeit von vier Jahren für den Abschluss des gesamten Genehmigungsverfahrens festgelegt wurde. Flankiert wird dies durch zusätzliche Absicherungen, die die Möglichkeit von Verlängerungen einschränken, und die Bestimmung, dass jede Verlängerung

¹ Vorschlag COM (2018) 438 final der Kommission, über den am 11. März 2021 eine Einigung zwischen den gesetzgebenden Organen erzielt wurde.

² Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

ordnungsgemäß begründet und der Vorhabenträger darüber informiert werden muss. Die Kommission kann diese Abänderungen akzeptieren.

Koordinierung des grenzüberschreitenden Genehmigungsverfahrens und Rolle der Europäischen Koordinatoren

Bei Vorhaben, an denen zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind, wurde die Verpflichtung, die Zeitpläne für die Genehmigung anzupassen und einen gemeinsamen Zeitplan zu vereinbaren, leicht geändert. Die Richtlinie stellt jedoch sicher, dass die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Erteilung von Genehmigungen für grenzüberschreitende Vorhaben zusammenarbeiten müssen. Entsprechend wurde der Wortlaut der Bestimmungen über die Rolle der Europäischen Koordinatoren bei grenzüberschreitenden Genehmigungsverfahren geändert. Der Wortlaut der Richtlinie stellt sicher, dass die Europäischen Koordinatoren über das Genehmigungsverfahren informiert werden, die Kontakte zwischen den benannten Behörden erleichtern und um Auskünfte ersuchen können, sollten die Fristen nicht eingehalten werden. Die Kommission kann diese Abänderungen akzeptieren.

Prioritätsstatus

Der Vorschlag der Kommission sah eine schnellstmögliche rechtliche Bearbeitung durch Vorhabenträger und Behörden vor. Das Gesamtkonzept, demzufolge die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Behörden den unter diese Richtlinie fallenden Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens Vorrang einräumen, bleibt bestehen. Mit der Richtlinie wurde die Bestimmung über die Anwendung besonderer Genehmigungsverfahren für vorrangige Vorhaben, die nach nationalem Recht bereits bestehen, dahingehend geändert, dass besondere Genehmigungsverfahren erprobt werden können. Die Kommission kann diese Abänderungen akzeptieren.

Berichterstattung

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Kommission alle zwei Jahre über die Anzahl der Genehmigungsverfahren, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, über die durchschnittliche Dauer der Verfahren, die Anzahl der nicht fristgerecht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren und über die etwaige Einrichtung gemeinsamer Behörden unterrichten müssen. Die Kommission kann diese Abänderung akzeptieren.

4. Fazit

Allgemein lassen sich mit dieser Einigung die Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags erreichen, die nach wie vor ausreichend hoch gesteckt sind. Die neuen Vorschriften werden die Verwaltungsverfahren für Infrastrukturvorhaben effizienter und transparenter machen und so die schnellere Durchführung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben unterstützen, was dem Verkehrssektor bei der Erholung nach der COVID-19-Krise zugutekommen wird. Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates.